

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen
ab dem 01.10.2023

1. Entgelte für die Nutzung von Sporthallen, Sporträumen und Sportplätzen

Die Entgelte zur Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen für sportliche Zwecke werden für folgende Nutzungsgruppen festgelegt.

1.1. Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Großenhain

Sporteinrichtung	Entgelt pro Nutzungsstunde für Erwachsene	Entgelt pro Nutzungsstunde für Kinder u. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Rödertal-Sporthalle	6,50 € pro Feld	0,00 € pro Feld
Gymnastikraum Rödertal-SH	6,50 €	0,00 €
Sporthalle Am Schacht	4,00 € pro Feld	0,00 € pro Feld
Walter-Kretzschmar-Halle	7,00 €	0,00 €
Sporthalle Walda	7,00 €	0,00 €
Sporthalle der 1. OS Am Kupferberg	7,00 €	0,00 €
Sporthalle des Gymnasiums	7,00 €	0,00 €
Sporthalle der 2. GS Bobersberg	7,00 €	0,00 €
Sporthalle Zabeltitz	7,00 €	0,00 €
Rollsporthalle und Rollsportbahn im Sportpark Husarenaviertel	7,00 €	0,00 €
Allwetter-/Beachplatz im Sportpark Husarenaviertel	11,00 €	0,00 €
Jahnkampfbahn und Stadion der Freundschaft	11,00 €	0,00 €
Stadion im Sportpark Husarenaviertel	11,00 € (zuzüglich Kosten für Flutlicht)	0,00 €
Tennisplatz im Sportpark Husarenaviertel	11,00 €	0,00 €

1.2. sonstige Großenhainer Vereine und Bürger der Stadt Großenhain

Sporteinrichtung	Entgelt pro Nutzungsstunde für Erwachsene	Entgelt pro Nutzungsstunde für Kinder u. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einschl. Mobile Jugendarbeit und Jugendvereine
Rödertal-Sporthalle	13,00 € pro Feld	9,00 € pro Feld
Gymnastikraum Rödertal-SH	13,00 €	9,00 €
Sporthalle Am Schacht	8,00 € pro Feld	6,00 € pro Feld
Walter-Kretzschmar-Halle	14,00 €	10,00 €
Sporthalle Walda	14,00 €	10,00 €
Sporthalle der 1. OS Am Kupferberg	14,00 €	10,00 €
Sporthalle des Gymnasiums	14,00 €	10,00 €
Sporthalle der 2. GS Bobersberg	14,00 €	10,00 €
Sporthalle Zabeltitz	14,00 €	10,00 €
Rollsporthalle und Rollsportbahn im Sportpark Husarenviertel	14,00 €	10,00 €
Allwetter-/Beachplatz im Sportpark Husarenviertel	22,00 €	16,00 €
Jahnkampfbahn und Stadion der Freundschaft	22,00 €	16,00 €
Stadion im Sportpark Husarenviertel	22,00 € (zuzüglich Kosten für Flutlicht)	16,00 € (zuzüglich Kosten für Flutlicht)
Tennenplatz im Sportpark Husarenviertel	22,00 €	16,00 €

1.3. Fremdnutzer (auswärtige Vereine und Personen)

Bei Fremdnutzung sowie einer kommerziellen Nutzung der Sportstätten durch Großenhainer Vereine (z. B. Veranstaltungen mit Eintrittspreisen) wird ein Entgelt in Höhe von 37,00 € pro Nutzungsstunde fällig.

2. Entgelte für die Nutzung der Kegelbahn, Rostiger Weg

	Entgelt pro Nutzungsstunde für Erwachsene pro Bahn	Entgelt pro Nutzungsstunde für Kinder u. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Bahn
gemeinnützige Sportvereine	5,00 €	0,00 €
sonstige Großenhainer Nutzer	15,00 €	6,00 €
Großenhainer Jugendvereine	6,00 €	6,00 €
Fremdnutzer	18,00 €	18,00 €
Vorraum für alle Nutzer	10,00 €	10,00 €

3. Nutzungszeiten

Die Sporteinrichtungen stehen

montags bis freitags 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
samstags und sonntags 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

Den Schulen stehen die Sporteinrichtungen vorrangig wochentags (außer Ferien) bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

Die Rödertal-Sporthalle bleibt während der Sommerferien geschlossen.

4. Grundlage für die Entgelterhebung

Die Überlassung der Sporteinrichtungen an die jeweiligen Nutzer erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen.

Die Entgelterhebung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der Basis des vom Nutzer angemeldeten und im Rahmen des aktuellen Sportstättennutzungsplanes von der Stadt bestätigten Bedarfes.

Für den Fall der Einzelterminvergabe sind die auf der jeweiligen Antragsbestätigung festgelegten Nutzungszeiten als Berechnungsgrundlage maßgebend.

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen ab dem 01.10.2023

Die Stornierung einer angemeldeten Nutzung muss spätestens 24 h vor geplanter Nutzung bei der Stadtverwaltung Großenhain eingehen. Bei bestellten Wochenendnutzungen sind Absagen bis Freitag 12:00 Uhr notwendig.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Sporteinrichtung besteht nicht.

Nicht genehmigte Nutzungen können von der Stadt mit einem Hallenverbot bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 € geahndet werden.

5. Entgelterhebung

Die Entgelterhebung für die Dauernutzung im 1. Quartal eines Jahres erfolgt durch Rechnungslegung bis Mai und für das 2. und 3. Quartal bis November des laufenden Jahres.

Für das 4. Quartal werden die Entgelte bis zum 31.03. des Folgejahres berechnet.

Entgelte für Einzelnutzungen sind innerhalb von zehn Tagen nach der Nutzung der Sporteinrichtung fällig.

Die Nutzung der Sporteinrichtungen durch Schulen in städtischer Trägerschaft ist kostenfrei.

6. Benutzungsordnungen

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung der jeweiligen Sporteinrichtung sind die Nutzer verantwortlich.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Großenhain, den 06.07.2023

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister